



Einwohnergemeinde Bettenhausen

Protokoll

der Einwohnergemeindeversammlung Bettenhausen

Datum: Mittwoch, 13. Dezember 2017
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Turnhalle Bettenhausen

Vorsitz: Urs Zumstein, Gemeindepräsident
Protokoll: Naomi Appel, Gemeindeschreiberin

Anwesende
Stimmberechtigte: 102 (Total Stimmberechtigte 519 = 19.65 %)

Absolutes Mehr 52

Presse: Herr Hans Mathys, Berner Zeitung

Gäste: Melanie Däppen, Finanzverwalterin
Richard Hübscher, ehemaliger Einwohner

Verhandlungen

Urs Zumstein eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden, speziell die JungbürgerInnen 2017. Die Versammlung wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau West Nr. 45 vom 09. November 2017 einberufen. Die Akten lagen während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Er liest den publizierten Text vor und weist auf die Art. 28 und 30 des Organisationsreglementes hin, wonach

- die Versammlung nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen kann
- eine stimmberechtigte Person, die eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften feststellt, sofort auf diese hinzuweisen hat. Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verliert sie gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes das Beschwerderecht.

Traktanden:

1. Übergabe der Bürgerbriefe
2. Budget 2018; Beratung und Genehmigung
3. Finanzplan 2017-2022; Kenntnisnahme
4. Ersatzwahl Gemeinderat
5. Hochwasserschutz; Beratung und Genehmigung Wasserbauplan und Verpflichtungskredit von Fr. 1'600'000.00
6. Ortsplanung; Genehmigung 2. Nachkredit von Fr. 35'000.00
7. Gebührenreglement; Beratung und Genehmigung
8. Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve; Beratung und Genehmigung

9. Reglement Kommunikationsnetz; Beratung und Genehmigung
10. Liegenschaft Dorfstrasse 3; Beratung und Genehmigung Kompetenzerteilung zum Verkauf
11. Verschiedenes

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

Als Stimmzähler werden gewählt:

- Hans Ulrich Burkhalter
- Thomas Mühlethaler
- Erika Sägesser

1. Übergabe der Bürgerbriefe

In diesem Jahr wurden Einwohner mit Jahrgang 1999 volljährig. Die nachfolgend aufgeführten Jungbürger/innen erhalten in diesem Jahr den Bürgerbrief:

- Rebecca Lanz, Sandrütiweg 3, Bettenhausen
- Micha Käser, Buchsistrasse 3, Bettenhausen
- Sabrina Wüthrich, Altachenweg 8, Bettenhausen
- Ariël Maag, Weyerwaldweg 30, Bettenhausen
- Monika Mühlethaler, Höheweg 2, Bollodingen

Martin Ingold begrüsst die anwesenden Jungbürger/innen. Alle anwesenden Jungbürger/innen stellen sich kurz vor. Der Gemeinderat übergibt ihnen die Bürgerbriefe sowie weitere Glückwünsche auf dem bevorstehenden Lebensweg.

2. Budget 2018; Beratung und Genehmigung, Festsetzung der Steueranlage, des Liegenschaftssteueransatzes

Die Finanzverwalterin Melanie Däppen erläutert das Budget 2018:

Das Budget 2018 weist mit Aufwendungen von Fr. 2'485'240.00 und Erträgen von Fr. 2'304'910.00 einen Aufwandüberschuss von Fr. 180'330.00 aus. Dabei handelt es sich um den Gesamthaushalt (Allgemeiner Haushalt und die Spezialfinanzierungen). Die einzelnen Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse des allgemeinen Haushaltes und der Spezialfinanzierungen sind im Antrag des Gemeinderates detailliert aufgeführt.

Im Jahr 2018 sind Nettoinvestitionen von Fr. 515'000.00 vorgesehen.

Steueranlage: 1.55 Einheiten auf Einkommen und Vermögen	unverändert
Liegenschaftssteuern: 1.0 ‰ des amtlichen Wertes	unverändert
Hundetaxe: je Hund Fr. 80.00	ab 01.01.2018

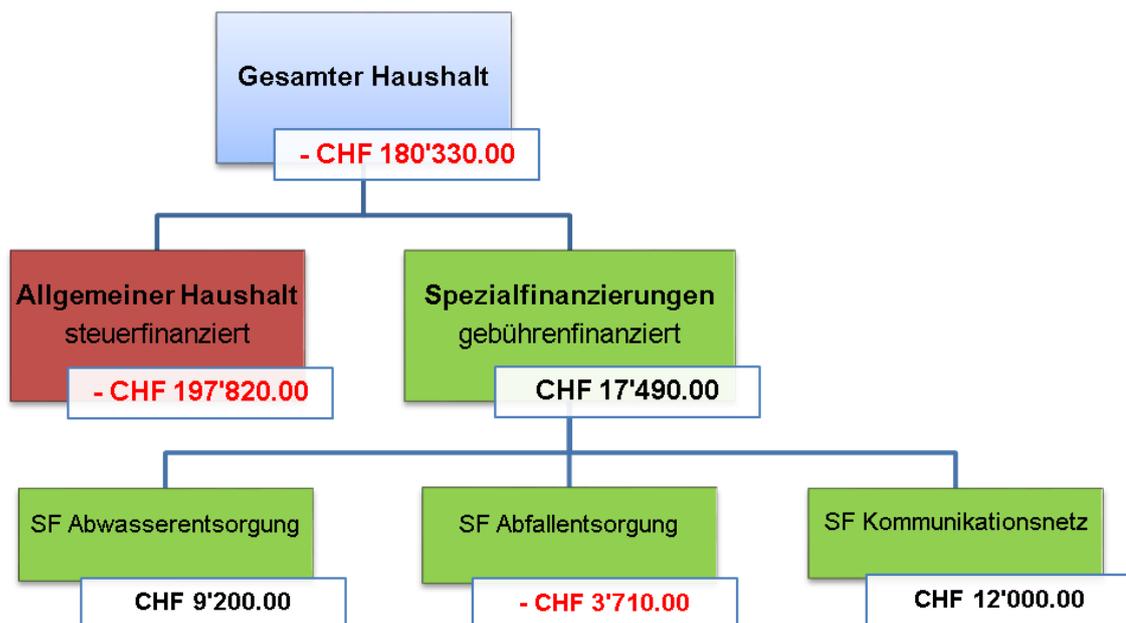
Jährliche Abwassergebühren (zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer):	unverändert
- Grundgebühr je Wohnung/Betrieb	CHF 200.00
- Verbrauchsgebühr je m ³ Frischwasserverbrauch	CHF 1.90
- Regenabwassergebühr bis 150 m ² entwässerte Fläche	CHF 45.00
ab 151 m ² bis 300 m ² entwässerte Fläche	CHF 90.00

ab 301 m ² bis 450 m ² entwässerte Fläche	CHF	135.00
ab 451 m ² bis 600 m ² entwässerte Fläche	CHF	180.00
pro weitere 150 m ²	CHF	45.00

Jährliche Kehrrichtgebühren: unverändert
 Grundgebühr je Wohnung/Betrieb CHF 110.00

Monatliche Kommunikationsnetzgebühren: unverändert
 Netznutzungsgebühr je Wohnung/Betrieb CHF 14.00

Ergebnis auf einen Blick



Melanie Däppen informiert über die geplanten Investitionen im Jahr 2018. Sie weist darauf hin, dass das Hochwasserschutzprojekt und Revitalisierung der Önz günstiger als zuerst angedacht ausfallen wird. Erst vor kurzem informierte die SBB über die geplante Sanierung der Rainbrücke, wofür keine Investitionen eingestellt wurden. Der Investitionsplan ist informativ und nicht verbindlich. Im Investitionsplan Gebührenhaushalt sind Kanalsanierungen aufgrund der GEP-Massnahmen sowie Investitionsbeiträge an den Gemeindeverband ARA geplant (gebunden und können nicht beeinflusst werden).

Das Ergebnis des allgemeinen Haushalts aus der betrieblichen Tätigkeit schliesst mit einem Defizit von Fr. 319'590.00 ab.

Das hohe Defizit aus betrieblicher Tätigkeit (knapp 5 Steuerzehntel) zeigt ein strukturelles Defizit der Gemeinde auf, das heisst die eingehenden Steuererträge decken den betrieblichen Aufwand nicht.

Durch Mietzinserträge aus Schulanlage, durch Vermietung der Liegenschaften des Finanzvermögens und ein kleiner Teil Zinsen aus den angelegten flüssigen Mitteln wird jedoch das operative Ergebnis etwas verbessert.

Der Ausserordentliche Ertrag von Fr. 98'000.00 bezieht sich auf den Verkauf der Liegenschaft Dorfstrasse 3. Beim Übergang von HRM1 zu HRM2 mussten alle Liegen-

schaften neu bewertet werden. Die Liegenschaft Dorfstrasse 3 wurde auf Fr. 98'0000.00 bewertet. Sollte die Liegenschaft verkauft werden, müssen die Reserven herausgelöst werden und verbessern die Rechnung 2018 entsprechend.

Dank der Eigenkapitalreserve von rund Fr. 3.4 Mio., was rund 52 Steueranlagezehn-teln entspricht, ist das Defizit vertretbar und vor allem tragbar.

Der Personalaufwand nimmt im Jahr 2018 leicht zu. Für die individuelle Lohnanpas-sung wurde 1% eingerechnet. Aufgrund der vielen laufenden Projekten und anste-henden Arbeiten mussten die Sitzungsgelder erhöht werden.

Im Sachaufwand ist geplant, den Zaun beim Sportplatz sowie die Lautsprechanlage in der Turnhalle zu ersetzen. Das Einweihungsfest des Spielplatzes sowie der ÖREB-Kataster mussten ins Jahr 2018 verschoben werden.

Der Bereich Finanzaufwand wird hauptsächlich durch die Liegenschaften des Fi-nanzvermögens beeinflusst. Die Wohnungen der Liegenschaft Dorfstrasse 20 wurden saniert und die Kreditabrechnung wird den Stimmbürgern bald vorgelegt. Die ge-planten Ausgaben beziehen sich auf den Um- und Ausbau des Dorfplatzes 2 in Bol-lodingen. Die Liegenschaft Dorfplatz 2 ist ein bestehendes Gebäude, welches bereits einen gewissen Wert besitzt. Von den geplanten Ausgaben von Fr. 1.2 Mio. wird nicht alles wertvermehrend sein, sondern ein Teil davon ist Werterhalt. Der Werterhalt muss in die Erfolgsrechnung verbucht werden und wurde auf Fr. 150'000.00 geschätzt.

Der Bereich Steuerertrag wurde leicht tiefer als im Jahr 2017 budgetiert. Die Einkom-menssteuer für natürliche Personen wurde nach unten angepasst und die Vermö-genssteuer der natürlichen Personen erhöht. Für die restlichen Steuern wurde auf-grund der Erfahrungs- und Durchschnittswerte der letzten Jahre budgetiert.

Der spezialfinanzierte Bereich Abwasser wird voraussichtlich mit einem Gewinn ab-schliessen. Der Betriebsbeitrag an den Abwasserfonds und auch die Abschreibungen mussten etwas erhöht werden. Neu wird die generelle Entwässerungsplanung durch ein Ingenieurbüro nachgeführt. Aufgrund der regen Bautätigkeit werden im 2018 wieder grössere Erträge aus Anschlussgebühren erwartet.

Der spezialfinanzierte Bereich Abfall wird trotz der Gebührenerhöhung per 01.01.2017 mit einem Defizit abschliessen. Bei Berechnung der neuen Gebührentarife war die neue Lösung des Kompostplatzes noch nicht bekannt. Der Gemeinderat erachtet den Kompostplatz als sehr nützlich und sinnvoll. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf Fr. 7'500.00. Bevor eine weitere Gebührenerhöhung in Betracht gezogen wird, wird die Entwicklung des Jahres 2017 abgewartet.

Der spezialfinanzierte Bereich Kommunikationsnetz weist im Budget 2018 einen Ge-winn aus. Erst nach der Budgetphase informierte die GA Region Herzogenbuchsee über die Änderung des Finanzierungsmodells. Die Betriebskosten fallen weg und an-stelle einer Umsatzprovision werden Netznutzungsentschädigungen ausbezahlt, wel-che aber wesentlich tiefer sind. Zudem muss die Gemeinde für den neuen MySports-Sender Signalkosten bezahlen. Anstelle des geplanten Gewinns von Fr. 12'000.00 wird ein Defizit von Fr. 8'000.00 – 10'000.00 erwartet.

Der spezialfinanzierte Bereich Kommunikationsnetz verfügt aber über genügend Ei-genkapital, um dieses Defizit tragen zu können.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget an seiner Sitzung vom 18.10.2017 genehmigt.

Urs Zumstein dankt der Finanzverwalterin für die ausführlichen Erläuterungen. Er ergänzt, dass in der Investitionsrechnung noch mit Gesamtkosten von Fr. 3 Mio. für das Hochwasserschutzprojekt und Revitalisierung der Önz gerechnet wurde. Beantragt wird aber nur noch ein Restkredit von Fr. 1.6 Mio. Für die Erstellung des Budgets 2018 ist der Gemeinderat vom Verkauf der Liegenschaft Dorfstrasse 3 ausgegangen. Falls die heutige Gemeindeversammlung den Verkauf ablehnt, wird das Ergebnis des allgemeinen Haushalts entsprechend schlechter ausfallen.

Die Diskussion ist eröffnet:

Es gibt keine Wortmeldungen. Urs Zumstein schliesst die Diskussion.

Anträge des Gemeinderates

1. Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern 1.55 Einheiten auf Einkommen und Vermögen
2. Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern 1.0 Promille des amtlichen Wertes
3. Genehmigung Budget 2018 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	2'485'240.00	2'304'910.00
Aufwandüberschuss	CHF	- 180'330.00	
Allgemeiner Haushalt	CHF	2'209'290.00	2'011'470.00
Aufwandüberschuss	CHF	- 197'820.00	
SF Abwasserentsorgung	CHF	154'840.00	164'040.00
Ertragsüberschuss	CHF	9'200.00	
SF Abfallentsorgung	CHF	51'110.00	47'400.00
Aufwandüberschuss	CHF	- 3'710.00	
SF Kommunikationsnetz	CHF	70'000.00	82'000.00
Ertragsüberschuss	CHF	12'000.00	

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Finanzplan 2017-2022; Kenntnisnahme

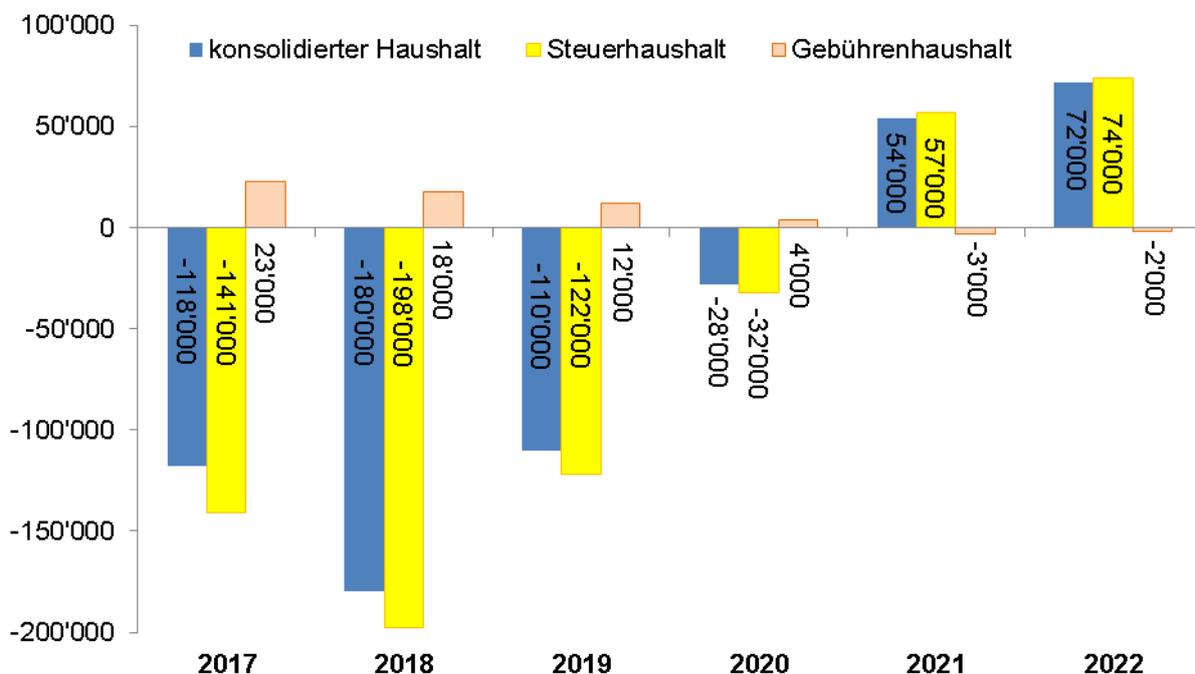
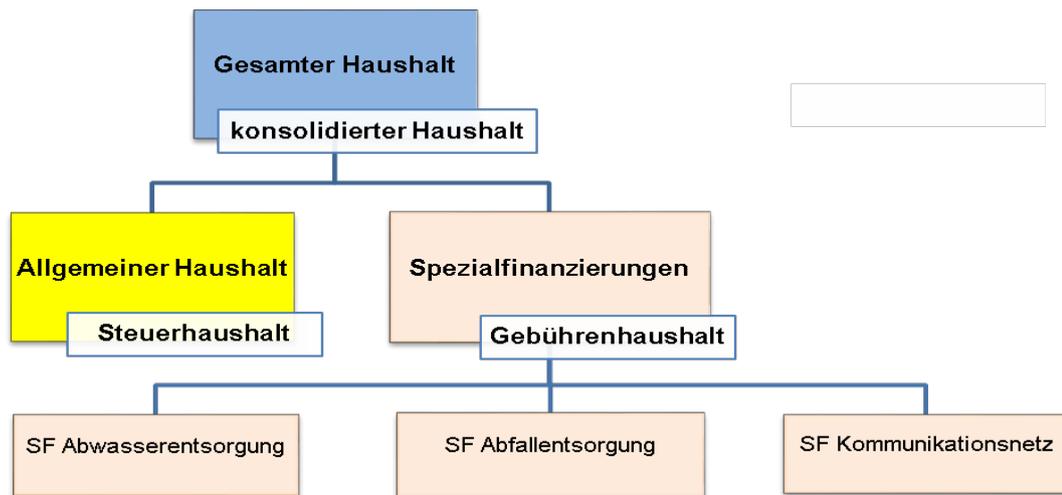
Der Gemeindepräsident Urs Zumstein stellt den Finanzplan 2017–2022 vor.

Grundlage und Zweck

Der Finanzplan wird rollend, mindestens einmal jährlich der Entwicklung angepasst und dient dem Gemeinderat als Führungsinstrument. Er gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes und die Tragbarkeit der anstehenden Investitionen über die kommenden vier bis acht Jahre.

In der Regel werden neben dem laufenden Rechnungsjahr (2017) fünf Prognosejahre (2018 - 2022) geplant. Im Gegensatz zum Budget, welches über ein Kalenderjahr erstellt wird und verbindlich ist (Genehmigung durch die Gemeindeversammlung), hat der Finanzplan einen unverbindlichen Charakter. Die Resultate sind deswegen nicht weniger ernst zu nehmen. Der Finanzplan zeigt für die jeweiligen Kreditgenehmigungen der verschiedenen Investitionsprojekte auf, ob diese finanziell über die kommenden Jahre tragbar sind.

Aufbau und Ergebnisse auf einen Blick



Der Finanzplan stützt sich auf die laufende Jahresrechnung 2017, das beantragte Budget 2018 und die Prognoseannahmen der Steuererträge, der Betriebskosten und der Investitionsprojekte.

Im Finanzplan 2017-2022 wird aufgezeigt, dass die Defizite in den kommenden Jahren abnehmen und sich sogar zu einer gewinnbringenden Erfolgsrechnung entwickeln sollen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass durch die rege Bautätigkeit mehr EinwohnerInnen nach Bettenhausen ziehen und dadurch auch mehr SchülerInnen in Bettenhausen die Schule besuchen werden. Infolge der Umstellung von HRM1 zu HRM2 mussten im Jahr 2016 die Finanzanlagen neu bewertet werden. Innert 5 Jahren müssen die Reserven von rund Fr. 500'000.00 aufgelöst werden. Ab 2021 können rund Fr. 100'000.00 der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden, infolge Auflösung der Reserven. Ohne diese Auflösung, wäre das Ergebnis weiterhin leicht defizitär. Bettenhausen verfügt über ein gesundes und stabiles Eigenkapital. Die Gemeinde hat zurzeit kein Fremdkapital. Infolge der geplanten Ausgaben für das Hochwasserschutzprojekt, muss eventuell für die Sicherstellung der Liquidität Fremdkapital aufgenommen werden. Im Jahr 2019 werden Kosten für das Projekt Gesamtmelioration BTB anfallen.

Der Finanzplan 2017-2022 wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2017 genehmigt.

Beschluss

Vom Finanzplan 2017-2022 wird Kenntnis genommen.

4. Ersatzwahl Gemeinderat

Gestützt auf die Ausschreibung im Anzeiger Oberaargau West Nr. 38 vom 21. September 2017 sind zwei Wahlvorschläge für die Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitgliedes für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 eingegangen. Somit sind die nachfolgend aufgeführten zwei Personen gültig zur Ersatzwahl angemeldet:

Monika Neuenschwander, Mattenweg 32, Bollodingen
David Valentin, Dorfstrasse 11, Bollodingen

Gemäss Art. 51 des Organisationreglements kann die Stimmabgabe nur für im amtlichen Anzeiger publizierte Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen. Die Versammlung wählt geheim.

Urs Zumstein erteilt den Anwesenden die Möglichkeit, sich über die Personen zu äussern. Es meldet sich niemand zu Wort.

Die Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Es werden 102 Stimmzettel verteilt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erzielt. Der Präsident gibt das Resultat bekannt:

Eingegangene Wahlzettel	102
Ungültige oder leere Wahlzettel	1
Gültige Wahlzettel	101
Total Stimmen	
Monika Neuenschwander	19
David Valentin	82

Somit ist David Valentin gewählt. Der Präsident gratuliert dem neuen Gemeinderatsmitglied zur Wahl.

5. Hochwasserschutz; Beratung und Genehmigung Wasserbauplan und Verpflichtungskredit von Fr. 1'600'000.00

Gemeinderat Andreas Schaad erläutert die Grundlagen:

1. Ausgangslage

Das Kombiprojekt, welches aus einem Rückhaltedamm und einer Renaturierung der Önz besteht, wurde am 18. Januar 2017 an einem Orientierungs- und Mitwirkungsanlass vorgestellt. Die Bevölkerung wurde über das Projekt informiert und erhielt die Möglichkeit zur Mitwirkung. Im Frühling 2017 erfolgte die Vorprüfung durch die kantonalen Stellen. Der Wasserbauplan lag vom 14. September bis 16. Oktober 2017 bei der Gemeindeverwaltung Bettenhausen öffentlich auf. Insgesamt gingen zwei Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein, welche in Verhandlungen bereinigt werden konnten.

2. Projektbeschreibung

Die geplanten Massnahmen bestehen aus:

- Bau eines 420 m langen und maximal 3.0 m hohen Rückhaltedamms
- Versetzen der bestehende Hecke in der Riedmatte
- Revitalisierung der Önz auf einer Strecke von rund 1'300 m
- Abbruch von 4 Übergängen und Ersatz durch zwei neue
- Ausscheiden einer neuen Parzellierung mit angepasstem Wegsystem für Bewirtschaftungszwecke

3. Terminprogramm

Nach der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 wird der Wasserbauplan beim Tiefbauamt des Kantons Bern zur Genehmigung eingereicht, was rund drei Monate dauern wird. Anschliessend werden die Subventionen von Bund und Kanton durch einen Regierungsratsbeschluss beantragt. Sobald der Gemeindeversammlungsbeschluss rechtskräftig ist, sollen die Baumeisterarbeiten vergeben werden. Der Baubeginn ist im Frühjahr 2018 geplant und Bauende voraussichtlich im Sommer 2019.

4. Finanzielles

4.1. Bisherige Kosten

Folgende Kredite wurden bisher genehmigt:

- a) Verpflichtungskredit von Fr. 140'000.00; Gemeindeversammlung vom 02.12.2015 (Planungskredit; Ingenieurhonorar SIA-Phasen 32-41)
- b) Verpflichtungskredit von Fr. 80'000.00; Gemeindeversammlung vom 07.12.2016 (Landerwerb Parzelle 140 und Notariatshonorar)
- c) Nachkredit von Fr. 13'000.00; Gemeinderat vom 09.05.2017 (Notariatshonorar Landumlegung)

d) Verpflichtungskredit von Fr. 240'000.00; Gemeindeversammlung vom 21.06.2017 (Ingenieurhonorar SIA-Phasen 51-53, Notfallplanung, Landumlegung Kulturschätzer, Vorzeitiger Materialbezug Kies)

Diese bisher genehmigten Verpflichtungskredite sind in der untenstehenden Zusammenstellung nicht enthalten.

4.2. Restliche Kosten

Arbeiten	Kosten in CHF exkl. MwSt.
Bauarbeiten	1'003'389.94
Arbeiten Direktvergabe - Abholzen bestehende Hecke und Neubepflanzung - Ansaat und Bestockung Revitalisierung - Stahlbauarbeiten - Rückstauklappe	63'327.10
Planung - Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) - Ökologische Baubegleitung - Geologie/Hydrogeologie: Ausführung	48'390.00
Entschädigungen, Versicherung und Übriges - Ertragsausfallentschädigung inkl. DZ während Bauzeit - Ansaat nach Bauvollendung - Bewirtschaftungseinschränkung für Deponiefläche nach Bauvollendung - Vermessungs- bzw. Geometerkosten - Lieferung Plan- und Datengrundlagen - Notariatskosten - Gebäudereinigungen - Sitzungsgelder - Versicherung	115'405.00
Risikokosten, Reserven	179'850.00
Gesamtkosten Restkredit exkl. MwSt. brutto	1'410'362.04
Gesamtkosten Restkredit inkl. 8% MwSt. brutto	1'523'191.00
Total Verpflichtungskredit inkl. MwSt. brutto, gerundet (Restkredit)	1'600'000.00

Da noch nicht alle Subventionen und Beiträge verbindlich zugesichert wurden, ist gemäss gültiger Gemeindegesetzgebung das Bruttoprinzip anzuwenden. Die Gemeindeversammlung muss den Bruttokredit von Fr. 1'600'000.00 genehmigen, wobei mit voraussichtlichen Restkosten zu Lasten der Gemeinde (Nettoinvestitionen) von Fr. 250'000.00 ausgegangen wird.

Die Gesamtkosten dieses Hochwasserschutzprojektes und Revitalisierung der Önz belaufen sich auf Total ca. Fr. 2.1 Mio.

4.3. Folgekosten

Die Folgekosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Kosten in CHF
Abschreibungen Nettoinvestitionen Nutzungsdauer 50 Jahre Davon 2% Abschreibung p.a.	5'000.00
Verzinsung Nettoinvestitionen Davon 1% kalkulatorischer Zins p.a.	2'500.00
Total jährliche Folgekosten	7'500.00

Weitere jährliche Folgekosten (Unterhaltskosten) werden aus heutiger Sicht nicht anfallen. Das Land des Rückhaldedamms wird verpachtet.

4.4. Subventionen/Beiträge

Das Projekt wird zu rund 88% von Bund (55%) und Kanton (33%) subventioniert. Dieser Hohe Subventionssatz ist auf Mehrleistungen wie Ortsplanungsrevision, Gefahrenkarte und die Erstellung einer Notfallplanung zurück zu führen. Auch der Renaturierungsfonds wird einen Beitrag an die Revitalisierung der Önz leisten. Wie hoch dieser Beitrag ausfällt, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die Schweizerische Mobiliar sowie die Gebäudeversicherung des Kantons Bern wurden ebenfalls um einen finanziellen Beitrag ersucht. Ob und wie hoch allfällige Beiträge an die Restkosten der Gemeinde erfolgen, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Diskussion ist eröffnet:

Es gibt keine Wortmeldungen. Urs Zumstein dankt Gemeinderat Andreas Schaad für die Erläuterung und schliesst die Diskussion. Ausserdem dankt Urs Zumstein allen involvierten Landbesitzern für Ihr Mitmachen und das Verständnis. Er ist überzeugt, dass dieses Hochwasserschutzprojekt und Revitalisierung der Önz ein gutes Projekt ist und einen Mehrwert für die Bewirtschafter sowie als Naherholungsgebiet bringt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Den Wasserbauplan für das Hochwasserschutzprojekt und Revitalisierung der Önz zu genehmigen;
- b) Den Verpflichtungskredit (Restkredit) von brutto Fr. 1'600'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 85 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

6. Ortsplanung, Genehmigung 2. Nachkredit Fr. 35'000.00

Gemeinderat Martin Ingold erläutert die Grundlagen:

Im Jahr 2014 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von Fr. 75'000.00 für die Realisierung der Ortsplanung. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 wurde ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 17'000.00 genehmigt.

Die Ortsplanung wurde am 23.12.2016 beim Amt für Gemeinde und Raumplanung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Mit zwei Fristverlängerungen seitens AGR ging der Mitbericht schlussendlich am 14.07.2017 bei der Gemeinde samt langer Bereinigungsliste ein. Am 13.09.2017 fand ein Bereinigungsgespräch beim AGR statt. An diesem Gespräch konnten viele Punkte erledigt werden. Dafür musste die Gemeinde weitere Arbeiten (neue Projekte) aufnehmen.

Die politisch-rechtliche Situation im Bereich der Raumplanung war in den letzten Jahren sehr dynamisch. Die Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes hat zu verschiedenen grundsätzlichen Anpassungen am kantonalen Richtplan geführt. Diese Anpassungen wiederum haben sich auf die Anpassungen kommunaler Planungen ausgewirkt. Zudem sind auf Bundes- und Kantonsebene weitere, übergeordnete Erlasse in Kraft getreten, welche zu zusätzlichen Massnahmen im Bereich der Ortsplanung geführt haben.

Während der Vorprüfung wurden diverse Erlasse rechtskräftig, welche nun für die Ortsplanung Gültigkeit haben. Neu ist beispielsweise eine Fusswegplanung Bestandteil und muss in einem Plan erfasst sein. Die Gewässerräume müssen überarbeitet werden und ein Nachweis des Kulturlandes/Mindestdicke ist zu erbringen. Gebiete im Ortsbildschutzperimeter erhalten Qualitätsanforderungen. Bei den Gefahrengebieten ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Der Umgang mit Wald bedingt Abklärungen und müssen ebenfalls in einem Plan erfasst sein.

Für die Landschaftsplanung müssen Vorschläge erarbeitet werden und in einem Plan samt Bericht erfasst sein. All diese Punkte müssen zusätzlich in der Ortsplanung aufgenommen werden. Daraus entstehen Mehraufwände beim Planer (Georgio AG, Burgdorf), bei der Planbearbeitung (Ristag Ingenieure AG, Herzogenbuchsee) und der Gemeinde (Arbeitsgruppe, Verwaltung).

In Zusammenarbeit mit dem Planer wurden die Mehraufwände zusammengetragen. Im Nachkredit ist ausserdem die Erstellung eines Richtplans Siedlungsentwicklung vorgesehen. Die rege Bautätigkeit in der vergangenen Zeit hat fast alle vorhandenen Baulücken gefüllt. Die Gemeinde Bettenhausen hat aber nach wie vor ein grosses Innenverdichtungspotential und kann daher (noch) keine neuen Baugebiete ausscheiden.

Mit dem Richtplan Siedlungsentwicklung kann der Gemeinderat zukünftige Baugebiete ausscheiden und hebt die Planbeständigkeit von ca. 8-10 Jahre der Ortsplanung auf. Dieser Richtplan kommt zum Tragen, sobald kein Bauland mehr vorhanden ist und die Innenverdichtung ausgeschöpft wurde.

Der verfügbare Restkredit wird aufgrund der neuen Aufgaben nicht bis zum Abschluss der Ortsplanung ausreichen, weshalb ein zweiter Nachkredit notwendig ist. Die bereinigte Ortsplanung wird für eine zweite Vorprüfung dem AGR zugestellt und danach öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat hofft, die Ortsplanung an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2018 zur Abstimmung zu bringen.

Die Diskussion ist eröffnet:

Es gibt keine Wortmeldungen. Urs Zumstein dankt Gemeinderat Martin Ingold für die Erläuterung und schliesst die Diskussion.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines 2. Nachkredits von Fr. 35'000.00 für die Ortsplanung.

Beschluss

Der Antrag wird mit 94 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

7. Gebührenreglement; Beratung und Genehmigung

Gemeinderat Urs Zumstein erläutert die Grundlagen:

Das Gebührenreglement samt Gebührenverordnung wurde überarbeitet und auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das neue Gebührenreglement soll zusammen mit der Gebührenverordnung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Die Änderungen sehen im Wesentlichen wie folgt aus:

Artikel	Was	Neu
12 Abs. 2	Zahlungsfrist	In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat eine andere Zahlungsfrist verfügen.
14 Abs. 1	Verjährungsfrist	10 Jahre
15 Abs. 1	Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
15 Abs. 10	Neu: Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen	Aufwandgebühr I
15 Abs. 11	Neu: Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
16 Abs. 3	Neu: Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle (Adress- und Personalauskünfte)	CHF 10.--

16 Abs. 4	Neu: Listenauskünfte für gemeinnützige kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder Region	Gratis
18 Abs. 1	Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis CHF 390.-- (anstelle bis CHF 400.--)
19	Neu: Lebensbescheinigung	CHF 15.--
20	Neu: Personalienkontrolle für Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises	Gratis
22 Abs. 2	a) erstmaligen Erteilung, Erneuerung oder Erweiterung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung e) Generelle Überzeitbewilligung	Aufwandgebühr I CHF 20.-- Aufwandgebühr I
26	Leumundszeugnis (Handlungsfähigkeitszeugnis gestrichen)	CHF 20.--
27	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
29 Abs. 2 Abs. 3	Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundealter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern der Hund älter als sechs Monate ist Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.-- und CHF 150.-- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich	Hundetaxe vorher: zwischen CHF 40.-- und CHF 100.--
30 Abs. 2	Erteilung einer Reklamebewilligung	Aufwandgebühr II
31 Abs. 1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
33 Abs. 7	a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss Gemeindestrasse	Nach verrechnetem Aufwand Nach verrechnetem Aufwand CHF 30.--

	c) Strassenanschluss Kantons- und Nationalstrasse h) Wasseranschluss i) Elektrizitätsanschluss	Nach verrechnetem Aufwand Nach verrechnetem Aufwand Nach verrechnetem Aufwand
34 Abs. 4	Amtsberichte	Aufwandgebühr II
39 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 4	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie ... Wasseranschluss, Feuerpolizei ... Schnurgerüst Feuerpolizei Wasseranschluss	Kann direkt vom Nachführungsgeometer in Rechnung gestellt werden. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle Wird direkt vom Wasserversorger in Rechnung gestellt.
41	Neu als Buchstabe „c“ (vorher als eigener Artikel): Aufwendungen für übertragene Aufgaben und Prüfungen nach Art. 31 bis 40 an Dritte oder regionale Bauinspektorate	Aufwandgebühr II
43	Neu: Der Gemeinderat regelt in einer Benützungsverordnung mit Gebührentarif die Benützung (Vermietung) der gemeindeeigenen Liegenschaften und des Mobiliars sowie deren Gebühren	Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde
	Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gestrichen
46 Abs. 1	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Gebührenfrei Gestrichen
	Versicherungsausweis - Duplikat	Gestrichen

49	Gebühreninkasso: - Eingeschriebene Mahnung - Verfügung - Neu: Erstellen ausserperiodische Rechnung auf Verlangen des Grundeigentümers infolge von Handänderungen	CHF 20.-- CHF 50.-- CHF 30.--
----	---	---

Urs Zumstein erläutert die wesentlichen Änderungen, welche bereits in der Botschaft ausführlich aufgelistet wurden. Er informiert, dass mit der aktuellen Hundetaxe von Fr. 40.00 nur rund die Hälfte der Aufwendungen gedeckt werden können. Daher hat sich der Gemeinderat entschieden, die Hundetaxe auf Fr. 80.00 zu erhöhen.

Die Diskussion ist eröffnet:

Es gibt keine Wortmeldungen. Urs Zumstein schliesst die Diskussion.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Gebührenreglement zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 95 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

8. Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve; Beratung und Genehmigung

Gemeinderat Urs Zumstein erläutert die Grundlagen:

Die Schwankungsreserve dient dazu, Wertverluste aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Entnahmen dürfen nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindeverordnung Art. 81 Abs. 2 und 4) vorgenommen werden. Das heisst, nur im Umfang eines Verlusts bei der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens.

Wozu dient dieses Reglement?

Einlagen in die Schwankungsreserve sind nur gestattet, sofern die Gemeinde dies mittels Reglement vorsieht. Die Einlagen sind gemäss dem abschätzbaren vorhandenen Risiko vorzunehmen. Welche Höhe eines Aufwertungsgewinns jeweils in die Schwankungsreserve eingelegt wird, entscheidet der Gemeinderat. In der Regel wird dies der vollständige Gewinn sein, damit das Ergebnis erfolgsneutral ausfällt.

Die Gemeinde hat einige BKW-Aktien, welche zurzeit einen positiven Kursverlauf haben. Der Kursverlauf könnte sich aber jederzeit ändern. Mit diesem Regle-

ment kann verhindert werden, dass die Gemeinderechnung dadurch schwankt.

Das Reglement tritt per 13.12.2017 in Kraft.

Die Diskussion ist eröffnet:

Es gibt keine Wortmeldungen. Urs Zumstein schliesst die Diskussion.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 96 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

9. Reglement Kommunikationsnetz; Beratung und Genehmigung

Gemeinderat Rudolf Schneider erläutert die Grundlagen:

Das Antennenreglement stammt aus dem Jahr 2011 und ist infolge der Glasfasererschliessung nicht mehr aktuell. Aus diesem Grund wurde das Antennenreglement überarbeitet und heisst neu Reglement Kommunikationsnetz. Grundsätzlich wurden die veralteten Begrifflichkeiten auf das neue Glasfasernetz angepasst. Die Änderungen sehen wie folgt aus:

Artikel	Neuer Wortlaut
Einleitung	Die rechtlichen Grundlagen wurden gemäss aktuell gültigem Recht angepasst.
Art. 1	Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz.
Art. 2 Abs. 1	Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen sowie Hausanschlusssleitungen. Pro Hausanschluss sind jeweils zwei Glasfasern pro Wohnung sowie zwei Fasern pro Gebäude verlegt.
Art. 3	Die Einwohnergemeinde Bettenhausen bezieht Signale von der Gemeinschaftsantenne Region Herzogenbuchsee (GA-Region Herzogenbuchsee oder einer allfälligen Nachfolgegesellschaft).
Art. 5 Abs. 1	Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Netznutzungsgebühren zu decken.
Art. 5 Abs. 3	Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben.

Art. 5 Abs. 4	Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen.
Art. 6 Abs. 3	Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge.
Art. 8 Abs. 1	Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer.
Art. 8 Abs. 2	Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit dem Baugesuchsformular Nr. 5.2 „Anschluss Gemeinschaftsantenne“.
Art. 8 Abs. 6	Im gesamten Gemeindegebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.
Art. 8 Abs. 7	Gestrichen
Art. 9 Abs. 1	Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten.
Art. 9 Abs. 2	Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
Art. 9 Abs. 3	Gestrichen
Art. 10	Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilkabinen oder andere für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.
Art. 12	Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).
Untertitel	Anschluss- und Netznutzungsgebühren
Art. 13 Abs. 1	Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.
Art. 13 Abs. 2	Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe, Ladenlokale und Betriebsstätten werden Wohnungen gleichgestellt.
Art. 13 Abs. 4	Gestrichen
Art. 14 Abs. 1	Titel: Netznutzungsgebühr Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktiv benutzten Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.
Art. 14	Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und

Abs. 2	dergleichen werden die Netznutzungsgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.
Art. 14 Abs. 3 + 4	Gestrichen
Art. 15 Abs. 1	Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren betragen: a) Anschlussgebühren Pro Netzanschluss Fr. 500.-- bis 1'000.-- Pro Wohnung/Betrieb Fr. 200.-- bis 400.-- b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren) Pro Wohnung/Betrieb und Monat Fr. 6.-- bis 25.--
Art. 15 Abs. 2	Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.
Art. 16 Abs. 3	Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten, der Mieter.
Art. 16 Abs. 4	Die Netznutzungsgebühr wird jährlich im Monat Juli für die Zeit vom 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des Rechnungsjahres erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.
Art. 16 Abs. 5	Für Zu- und Wegzüge sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.
Art. 16 Abs. 6	Neu: Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Art. 17	Auf Ende eines jeden Monats kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.
Art. 22	Neu: Die Kündigungsfrist gemäss Artikel 17 wird bereits angewendet, nachdem dieses Reglement durch die Gemeindeversammlung angenommen wurde und rechtskräftig ist.
Art. 23 Abs. 1 Abs. 2	Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sowie das Antennenreglement und den Gebührentarif zum Antennenreglement vom 8. Juni 2011 auf.

Rudolf Schneider informiert über die wesentlichen Änderungen.

Das Reglement Kommunikationsnetz tritt per 01.07.2018 in Kraft.

Die Diskussion ist eröffnet:

Es gibt keine Wortmeldungen. Urs Zumstein schliesst die Diskussion und dankt Rudolf Schneider für die Erläuterungen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement Kommunikationsnetz zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 98 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

10. Liegenschaft Dorfstrasse 3; Beratung und Genehmigung Kompetenzerteilung zum Verkauf

Gemeinderat Rudolf Schneider erläutert die Grundlagen:

Die Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass ein hoher Sanierungsbedarf an der Dorfstrasse 3 in Bettenhausen vorliegt. Für die Gemeinde wäre nur eine geringe Rendite erzielbar. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden, die Liegenschaft zum Verkauf auszuschreiben. Bisher sind zwei Angebote eingegangen. Der Höchstbietende hat ein Kaufangebot von Fr. 80'000.00 abgegeben.

Das höhere Kaufangebot wurde von Christen Werner zusammen mit seinem Sohn eingereicht.

Die Diskussion ist eröffnet:

Es gibt keine Wortmeldungen. Urs Zumstein schliesst die Diskussion und dankt Rudolf Schneider für die Erläuterungen. Urs Zumstein weist darauf hin, dass die Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen nicht mehr gilt, weshalb Werner Christen für den Beschluss nicht in den Ausstand treten muss.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Den Verkauf der Liegenschaft Dorfstrasse 3 in Bettenhausen zu einem Verkaufspreis von mindestens Fr. 80'000.00 zu genehmigen;
- b) Dem Gemeinderat die Kompetenz für die Verkaufsabwicklung zu erteilen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 101 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Werner Christen informiert, dass er durch Martin Ingold auf diese Liegenschaft aufmerksam gemacht wurde. Sie haben nämlich beide das selbe Hobby (Jodlerchor). Christen Werner ist der Meinung, dass Fr. 80'000.00 ein guter Verkaufspreis für die Gemeinde ist. Die Sanierung wird vermutlich rund zwei Jahre andauern. Er weist darauf hin, dass er sich beim Beschluss seiner Stimme enthalten habe. Die Versammlung ist heiter gestimmt und applaudiert für Werner Christen.

11. Verschiedenes

- Urs Zumstein verliest die Liste der Todesfälle und Geburten des Jahres 2017. Seit der Dezember Gemeindeversammlung 2016 sind 49 Personen aus Bettenhausen weggezogen und 46 Personen zugezogen (Stand 11.12.2017), die aktuelle Einwohnerzahl liegt bei 639 EinwohnerInnen.
- Verabschiedungen: Claudia Kiener, Doris Aegerter, Kurt Hofer, Richard Hübscher, Marco Maag, Peter Leu und Hans Peter Steiner. Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den genannten Einwohner/Innen für die geleistete Arbeit während der letzten Jahre. Der Gemeindepräsident übergibt Allen ein Geschenk.
- Neue Mitglieder der Behördenvertretung: Friederike Mühlethaler wurde neu als Vertretung von Bettenhausen in die Bildungskommission gewählt, Martina Zumstein, Silvia Ingold und Kay Lehnert in die Kulturkommission, Roman Achermann als Vorstandsmitglied des Gemeindeverbandes Wasserversorgung untere Oenz und Uwe Käser in den Verbandsrat des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden. Der Gemeindepräsident dankt für die Übernahme der Ämter.
- Kulturkommission: Urs Zumstein informiert, dass ab dem 01.01.2018 ein Sitz in der Kulturkommission frei wird. Interessierte dürfen sich gerne bei der Gemeindeverwaltung melden.
- Gesamtmelioration BTB: Urs Zumstein informiert über den aktuellen Stand des Projektes. Das Ziel des Vorprojekts ist es, eine neue Genossenschaft zu gründen. Es soll ein neues Wegnetz mit neu drainierten Flächen geben. Zudem müssen ökologische Ausgleichsflächen geschaffen werden, was auch als Naherholungsgebiet dienen soll. Im Finanzplan wurden jährlich Fr. 80'000.00 dafür eingestellt. Sollte das Projekt angenommen werden, fallen weitere Ausführungskosten an. Die betroffenen Landeigentümer werden anfangs Januar zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Zusätzlich wird es einen Informationsabend geben, bei welchem der Kanton sowie der Ingenieur anwesend sein werden. Das Ziel wäre die Gründung per Ende 2018, was ein sehr sportliches Ziel ist und vermutlich nicht eingehalten werden kann.
- Rössli: Urs Zumstein informiert kurz über die Geschehnisse im Rössli in Bettenhausen.
- Martin Mühlethaler fragt an, wann Bollodingen wieder PET, Alluminium und Speiseölsammlungen erhält. Andreas Schaad informiert, dass keine dieser Sammlungen in Bollodingen geplant sind. Die Sammelstelle befindet sich in Bettenhausen. Martin Mühlethaler stellt den Antrag, dass bis zu der nächsten Gemeindeversammlung wieder eine voll funktionstüchtige Sammelstelle in Bollodingen gestellt wird. Friederike Mühlethaler merkt ebenfalls an, dass diese Sammelstelle in Bollodingen jeweils gut genutzt wurde. Urs Zumstein dankt für die Wortmeldungen und nimmt diese als moralischen Beitrag auf. Er weist Martin Mühlethaler darauf hin, dass solch ein Antrag nicht gestellt werden kann. Eigentlich wollte der Gemeinderat heute über die Auswertung der brings-Sammelstelle informieren, welche aber noch nicht vorliegt. Die dezentralen Sammelstellen werden sehr gut genutzt. Zusätzlich werden auch die Sammelstellen in den Grossverteilern gut genutzt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das Angebot mit der dezentralen Sammelstelle und der Möglichkeit zur Entsorgung in den Grossverteilern sehr gut ausgebaut ist. Sollte diese Sammelstelle aber ein flächendeckendes Bedürfnis sein, wird sich der Gemeinderat darüber beraten. Der Gemeinderat nimmt dieses Anliegen auf.
- Eva Mühlethaler fragt an, ob der Backofen in der Küche der Turnhalle ersetzt werden könnte. Dieser funktioniert nicht mehr einwandfrei. Gemäss Urs Zumstein wird

dieser nur sehr selten genutzt, weshalb abgewogen werden muss, ob es effizient ist, diesen Backofen zu ersetzen. Der Gemeinderat nimmt diese Anregung auf.

- Peter Zimmermann möchte wissen, wie es um den Spielplatz in Bollodingen steht. Urs Zumstein informiert, dass zuerst die Ortsplanung genehmigt werden muss. Die Gemeinde musste dem Kanton beweisen, dass dies schon früher ein Spielplatz war und nicht Kulturland. Nach Genehmigung der Ortsplanung kann eine ZöN gemacht werden, welche ebenfalls vom Kanton genehmigt werden muss. Der Spielplatz soll nach Genehmigung der Ortsplanung möglichst rasch realisiert werden.
- Andreas Gygax stellt die Frage, wieso es nicht mehr möglich ist, die Turnhalle auch sonntags abzugeben. Urs Zumstein informiert, dass der Schulhauswart für die Übergabe und Übernahme zuständig ist. Diese sollen professionalisiert und in einem Protokoll festgehalten werden. Der Schulhauswart ist nicht in der Gemeinde wohnhaft, weshalb die Abnahmen nicht mehr sonntags stattfinden, was für Mieter halt nicht mehr „gäbig“ sei. Andreas Gygax weist darauf hin, dass zwischen Beendigung der Reinigungsarbeiten und der Abgabe eingestiegen/eingebrochen werden kann und dadurch zusätzliche Reinigungsarbeiten anfallen könnten. Er fragt an, ob jemand aus Bettenhausen diese Abnahmen übernehmen könnte. Urs Zumstein stellt klar, dass er eine solche Aufgabe nicht an ein Gemeinderatsmitglied übergeben will, welche sonst bereits sehr viele Aufgaben zu erfüllen haben. Dabei weist er darauf hin, dass der Gemeinderat es nicht mehr toleriert, wenn mutwillig Sachen beschädigt oder verwüstet werden. Sollte mal etwas unabsichtlich beschädigt werden, ist das kein Problem und kann gemeldet werden. Die Gemeinde steht in enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiter betreffend Sachbeschädigungen und Vandalismus.

Der Präsident bedankt sich bei allen, die im Verlaufe des Jahres für die Gemeinde tätig sind. Er dankt auch den Gemeinderatsmitgliedern, dem Verwaltungspersonal und dem Abwartspersonal. Ebenfalls bedankt sich Rudolf Schneider bei Urs Zumstein für seine geleistete Arbeit als Gemeindepräsident.

Weiter dankt er den Bürger/innen für das zahlreiche Erscheinen und das Interesse. Er wünscht allen eine besinnliche Adventszeit, schöne Festtage und gute Gesundheit.

Schluss der Versammlung: 22.15 Uhr

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Urs Zumstein
Präsident

Naomi Appel
Gemeindeschreiberin